

## Förderrichtlinie der Stadt Neckarsulm zum kommunalen Förderprogramm Fassadengrün

### § 1 Förderziel

Das kommunale Förderprogramm „Fassadengrün“ zur Fassadenbegrünung soll die Lebensqualität in unserer Stadt nachhaltig verbessern und gleichzeitig einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz und der Klimafolgenanpassung leisten. Die Begrünung von Außenfassaden von Gebäuden bietet nicht nur ästhetische Vorteile und schafft grüne Oasen in der Stadtlandschaft, sondern verbessert auch das Mikroklima, filtert Schadstoffe aus der Luft und unterstützt die Artenvielfalt.

### § 2 Art der Förderung

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Neckarsulm die Errichtung von Fassadenbegrünungen im Stadtgebiet Neckarsulm inklusive aller Ortsteile.

Bei der Förderung von Fassadenbegrünungen handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Neckarsulm. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Verwaltung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, gemäß der städtischen Förderrichtlinie.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

### § 3 Förderfähige Maßnahmen

Vorbehaltlich der Mittelverfügbarkeit im städtischen Haushalt, ist die finanzielle Unterstützung von dauerhafter Begrünung von Fassaden förderfähig, welche die Herstellung von Pflanzgruben inklusive Fundamentisolierung, die Pflanzen sowie die Erstellung von Rankhilfen und Rankschutzkörben umfassen. Voraussetzung ist, dass die Begrünung mit Bodenanschluss erfolgt, d.h. Pflanzungen in Kübeln oder sonstigen Gefäßen sind nicht förderfähig.

Die Umgestaltungsmaßnahmen können durch eine Fachfirma oder bei entsprechendem Fachwissen in Eigenleistung erbracht werden, solange die fachgerechte Ausführung durch eine Fachfirma bestätigt werden kann.

Ausgeschlossen ist eine Förderung von bereits durchgeführten Maßnahmen sowie Nachpflanzungen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Maßnahmen, die unter eine gesetzliche Pflicht zur Durchführung fallen.

### § 4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen als Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken und Gebäuden in Neckarsulm.

Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

### § 5 Förderhöhe und Fördervoraussetzungen

Gefördert wird unter Vorbehalt von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, die fachgerechte und erstmalige Herstellung von Flächen mit der Mindestgröße von 10 qm.

Der Förderumfang beträgt maximal 50 % der tatsächlichen Kosten (Kletterhilfe, Pflanzgut, Arbeitsleistung für Pflanzarbeit nur bei extern vergebenen Aufträgen) bei Auswahl der Pflanzen laut der Pflanzempfehlungsliste (Anlage 1 zur Richtlinie Förderprogramm „Fassadengrün“), höchstens jedoch bis zu einer Förderobergrenze von maximal 3.000 EUR pro Gebäude (Haupt- und Nebengebäude).

### § 6 Nebenbestimmungen

Bei der Förderungsbewilligung sind folgende Maßgaben durch entsprechende Nebenbestimmungen sicherzustellen.

1. Für Maßnahmen auf Freiflächen und am Gebäudebestand, welche die Belange des Denkmalschutzes, der Bauordnung (beispielsweise bei Stellplätzen oder Feuerwehrflächen) oder Altlasten betreffen, müssen gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen bei Antragstellung vorliegen. Im Bereich der Bauordnung ist das Amt für Stadtentwicklung und Baurecht der Stadt Neckarsulm zuständig, für Altlasten das Umweltamt im Landratsamt Heilbronn.
2. Die durch Zuschüsse gedeckten Aufwendungen dürfen nicht auf Dritte umgelegt werden.
3. Die Begrünung muss mindestens fünf Jahre erhalten und gepflegt werden. Abgängige Pflanzungen sind zu ersetzen.  
Bei einem vorzeitigen Rückbau der Maßnahme ist die volle Fördersumme zurückzuzahlen.
4. Die geförderte Maßnahme darf nicht Anlass für Mieterhöhungen sein.
5. Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen.

### § 7 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung von Fassadenbegrünungen sind ausschließlich digital bei der Stadt Neckarsulm, Stabsstelle Klimaschutz an [Klimaschutz@Neckarsulm.de](mailto:Klimaschutz@Neckarsulm.de) zu stellen. Zur Förderungsbewilligung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Ggfs. Legitimationsnachweis zur Antragsberechtigung
- Foto der aktuellen Fassade ggfs. mit Projektskizze und Beschreibung
- Grundrissplan/Lageplan des Gebäudes (mit Markierung der zu begrünenden Fassadenfläche)
- Kostenvoranschlag einer Fachfirma (mit Angabe des Maßnahmenumfangs) oder des Materialeinsatzes bei Ausführung in Eigenleistung

Die Antragstellung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsbehörde (Stadt Neckarsulm) mit der Maßnahme begonnen wurde.

### § 8 Bewilligungsverfahren

1. Sind die Antragsunterlagen vollständig und liegen die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel vor, ist dem Antragsteller eine Bewilligung zuzusenden, aus der die Höhe der voraussichtlichen Förderung hervorgeht.
2. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Ausführung der geplanten Fassadenbegrünung. Der Antragsteller hat dies der Stadtverwaltung mitzuteilen und folgende Unterlagen einzureichen:
  - Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Fassadenbegrünung
  - Zahlungsnachweis
  - Fotos.
3. Die Bewilligung wird auf 12 Monate mit der Option auf begründete Verlängerung um 12 Monate befristet. Innerhalb dieses Zeitraums muss die Maßnahme realisiert sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

### § 9 Weitere Vorschriften

1. Ergeben sich nachträglich Änderungen oder werden Tatsachen bekannt, welche einer Förderung entgegenstehen oder diese gemindert hätten, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben und die Rückzahlung der Fördermittel verlangt.
2. Mit Aufhebung eines Bewilligungsbescheids werden bereits ausgezahlte Fördermittel zur Rückzahlung zurückgefordert und sind von diesem Zeitpunkt an mit dem Säumniszinssatz für öffentliche Abgaben zu verzinsen.

### § 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.04.2025 in Kraft und ist auf drei Jahre befristet.